

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von
Lieferungen und Leistungen**

zwischen

der Stadt Leverkusen

der Stadt Köln

und dem Landschaftsverband Rheinland

Zwischen

der Stadt Köln,

Zentrale Dienste, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathaus, 50667 Köln

und

der Stadt Leverkusen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Personal und Organisation,
Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

und

dem Landschaftsverband Rheinland,

vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Landeshaus,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) vom 01. Oktober 1979 in der derzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202), , folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Allgemeinbedarfs, geschlossen.

Präambel

Die Beschaffung durch die öffentliche Hand hat wirtschaftlich zu erfolgen. Die zunehmend schwierige finanzielle Situation des öffentlichen Sektors erfordert eine fortlaufende Überprüfung und Verbesserung sowohl der Einkaufskonditionen, als auch des Beschaffungsvorgangs selbst. Beide Ziele können durch eine Kooperation zwischen Kommunen sowie Gemeindeverbänden im Beschaffungswesen erreicht werden. Die Städte Leverkusen und Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland (Vertragspartner) schließen daher zur Optimierung und effizienteren Gestaltung der Vergabeverfahren dieser Behörden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Ziel ist die Entwicklung einer dauerhaften, gefestigten Ausschreibungsgemeinschaft mit dem Ergebnis der wirtschaftlichen Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den üblichen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen. Weitere Kommunen, Gemeindeverbände oder öffentliche Auftraggeber können sich mit Zustimmung der Vertragspartner dieser Ausschreibungsgemeinschaft anschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Leverkusen und Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland bilden zur Durchführung gemeinsamer Vergabeverfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Ausschreibungsgemeinschaft. Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung aller im Rahmen der Vergabeverfahren für Lieferungen und Leistungen anstehenden Aufgaben.
- (2) Der konkrete Gegenstand des jeweiligen Vergabeverfahrens wird in einer Anwendungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt
- (3) Weitere Kommunen oder Gemeindeverbände können sich der Ausschreibungsgemeinschaft durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung anschließen. Die o.g. Vertragspartner müssen hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilen. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss die Beitrittsvereinbarung genehmigen.

§ 2 Verfahren

- (1) Vor Einleitung eines jeden Vergabeverfahrens wird zwischen den Vertragspartnern festgelegt, welcher Vertragspartner das jeweilige konkrete Verfahren organisiert und nach außen in Erscheinung tritt (Federführung).
- (2) Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens gehen auf die Federführung über, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Federführung steht für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Es gelten grundsätzlich – d.h. sofern die nachfolgenden Regeln keine besondere Bestimmung enthalten – die jeweiligen örtlichen Regelungen der Federführung zur Durchführung von Vergabeverfahren, denen sich die Vertragspartner für das konkrete Verfahren unterwerfen.
- (3) Die Federführung koordiniert auf Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- (4) Jedes Ausschreibungsverfahren wird im Übrigen nach den §§ 3 bis 13 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchgeführt. Hierzu konkretisierende *Regelungen* sind in die jeweilige Anwendungsvereinbarung aufzunehmen.

§ 3 Leistungsverzeichnis

- (1) Die Vergabeunterlagen sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter den Vertragspartnern durch die Federführung zu erstellen.
- (2) Die von jedem Vertragspartner gewünschten Leistungen werden grundsätzlich in eigenen Losen zusammengefasst, es sei denn, dass in der jeweiligen Anwendungsvereinbarung einvernehmlich eine anderweitige Entscheidung getroffen wird.

- (3) Die jeweilige Anwendungsvereinbarung kann im Leistungsverzeichnis für die Teillose der Vertragspartner unterschiedliche Standards vorsehen. Hierbei ist das Ziel dieser Vereinbarung, die Verbesserung der Einkaufskonditionen, zu beachten.
- (4) Die Bildung von Fachlosen ist im Rahmen des Vergaberechts möglich. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Veröffentlichung; Bieterkreisfestlegung

- (1) Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt grundsätzlich von der Federführung in der bei ihr üblichen Form. Bei der Bildung von Teillosen ist zusätzlich eine Veröffentlichung von jedem Vertragspartner möglich. Entsprechendes regelt die jeweilige Anwendungsvereinbarung.
- (2) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für eine Ausschreibung bestehen (beschränkt – öffentlich), schreibt die Federführung in der höheren Veröffentlichungsform aus (öffentlich).
- (3) Sofern für die Vertragsparteien bei Beschränkten Ausschreibungen eine unterschiedliche Anzahl von Bietern erforderlich ist, wird die höhere Bieteranzahl zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Bestimmung der Bieter erfolgt durch die Federführung in Absprache mit den Vertragspartnern.

§ 5 Anforderung der Unterlagen und Abgabe der Angebote

Die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Abgabe der Angebote erfolgt bei der für dieses Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung (Zentrales Vergabeamt, Zentrale Vergabestelle, Competence Center des strategischen Einkaufs).

§ 6 Angebotseröffnung und rechnerische Prüfung

Die Angebotseröffnung– einschließlich Angebotssicherung - sowie die rechnerische Prüfung erfolgt bei der für das jeweilige Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung (Zentrales Vergabeamt, Zentrale Vergabestelle, Competence Center des strategischen Einkaufs.).

§ 7 Fachtechnische Wertung

- (1) Das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung nimmt eine fachtechnische Erstwertung vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern. Führt diese Abstimmung zu keinem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag, wird der Entscheidungsvor-

schlag durch die Federführung formuliert. Die Fachdienststellen der übrigen Vertragspartner können ein abweichendes Votum formulieren.

- (2) Die im Rahmen der fachtechnischen Wertung durchgeführte Bemusterung wird gemeinsam von den Vertragspartnern durchgeführt. Abschließend erstellen die Vertragspartner einen gemeinsamen Vergabevorschlag.
- (3) Absatz 2 gilt für Verfahren, die mit einer Bemusterung vergleichbar sind, entsprechend.

§ 8 Vergaberechtliche Prüfung

- (1) Der Entscheidungsvorschlag nach § 7, ggf. mit dem abweichenden Votum, wird zusammen mit dem Vergabevorgang zur vergaberechtlichen Prüfung an das Zentrale Vergabeamt bzw. die Zentrale Vergabestelle oder das Competence Center des strategischen Einkaufs der Federführung übersandt.
- (2) Bestehen keine vergaberechtlichen Einwände, erfolgt die Zustimmung zum Vergabevorschlag.
- (3) Bestehen vergaberechtliche Einwände, werden diese mit dem Vergabevorgang an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung übersandt. § 7 und § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 9 Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter bzw. des Fachbereichs Rechnungsprüfung beim LVR (nachstehend einheitlich „Rechnungsprüfungsamt“ genannt)

- (1) Nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 wird der vollständige Vergabevorgang an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Federführung so rechtzeitig zur Prüfung übersandt, dass ihm mindesten drei volle Arbeitstage zur Prüfung verbleiben.
- (2) Die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung verbundenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Federführung wahrgenommen, dessen sich die Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner als Prüfer bedienen. Die beteiligten Rechnungsprüfungsämter legen gemeinsam vor der ersten Prüfung den Umfang künftiger Prüfungen in formeller und materieller Hinsicht fest.
- (3) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für die Vorlage bei den Rechnungsprüfungsämtern gelten, finden die niedrigeren Wertgrenzen Anwendung.
- (4) Erhebt das RPA der Federführung gegen den Vergabevorschlag keine Einwände, übersendet es den Vergabevorgang mit einer entsprechenden Erklärung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung. Stimmt das RPA der Federführung dem Vergabevorschlag nicht zu, sendet es den Vergabevorgang mit den Prüfbemerkungen etc. über das Zentrale Vergabeamt, die Zentrale Vergabestelle, das Competence Center der Federführung an das

Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung zur erneuten Prüfung. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 7 bis 9 Abs. 1 und 2.

§ 10 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch jeden Vertragspartner auf der Grundlage des zugestimmten Vergabevorschlages.

§ 11 Aufhebung

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Federführung durchgeführt.

§ 12 Rügen und Beschwerden

Die Federführung bearbeitet Rügen und Vergabebeschwerden. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Abwicklung nach Zuschlagserteilung

Die Vertragsdurchführung hinsichtlich der Teillose obliegt jeweils dem Vertragspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren ist im Leistungsverzeichnis hinzuweisen.

§ 14 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde. Sie endet nach Abschluss der bis zum Ende des Jahres 2020 begonnenen Vergabeverfahren, frühestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2020. Ab dem Jahr 2021 werden keine neuen Vergabeverfahren mehr initiiert.
- (1) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum übernächsten Monatsende gekündigt werden. Sollte der betreffende Vertragspartner an bereits laufenden Vergabeverfahren beteiligt sein, wird die Kündigung frühestens nach Abschluss dieser/s Verfahren/s gültig.

§ 15 Kosten

- (1) Kosten, die durch die Federführung entstehen, werden durch die Vertragspartner grds. nicht ersetzt. Eine Entschädigung ist entbehrlich, da die Federführung wechselweise von den Vertragspartnern übernommen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass es in einem Vergabeverfahren zu Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer kommt und der Federführung Verfahrenskosten und / oder Anwaltsgebühren entstehen.
- (2) Eine Kostenerstattung kann nur dann gewährt werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde oder durch unvorhergesehene Ereignisse eintritt, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Kosten des jeweiligen Vergabeverfahrens alleine dem Verhandlungsführer aufzuerlegen.

§ 16 Beteiligung politischer Gremien

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die zuständigen, mit Beratungs- und Beschlusskompetenz ausgestatteten Entscheidungsträger oder Gremien frühzeitig über wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschreibung zu unterrichten und – soweit erforderlich – hierzu Beschlüsse herbeizuführen.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine gemäß § 16 der Vergabeverordnung oder aufgrund sonstiger Befangenheitsbestimmungen auszuschließenden Personen an für das konkrete Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Partnerinnen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Unterschriften aller Verantwortlichen